

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) Gesamtbetriebliche Stickstoffdokumentation

Version: 05.04.2023

Jahr:

Betriebs-Nr.:

Betrieb/Name:

Straße:

PLZ:

Ort:

Düngungsaufzeichnungen laut Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sieht vor, dass jährlich eine betriebsbezogene Gegenüberstellung vom N-Bedarf der Kulturen und den gedüngten N-Mengen schriftlich erstellt wird. Über die Bewirtschaftung sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden
- die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4, die
 - am Betrieb anfiel
 - an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und
 - auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht wurde
- die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4 und der Ausbringungsverluste), organischem Dünger und Mineraldünger und als jahreswirksame Menge (dh. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);
- Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß Anlage 3 Abschnitt IV
- der Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage gemäß Anlage 3 unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen;
- Erntemenge von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr;
- Angabe, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz (LN in der Nähe von Wasserläufen) durchgeführt worden ist unter Bezeichnung des Schlags und des Zeitpunkts der Bodenbearbeitung.

Betriebe deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) **höchstens fünfzehn Hektar** beträgt, sofern auf weniger als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird, oder Betriebe bei denen **mehr als 90% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche** (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) **als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche** genutzt wird, **sind von der Aufzeichnungsverpflichtung ausgenommen**. Für Almflächen und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen.

Diese Stickstoffbilanz ist bis spätestens 31. Jänner für das jeweils vorangegangene Wirtschaftsjahr zu erstellen und ist für 7 Jahre am Betrieb aufzubewahren. Der LK-Düngerrechner, ein kostenfreies

Excel-Programm zur N-Berechnung, erfüllt die betriebsbezogenen Aufzeichnungserfordernisse. Dieser kann von der Homepage der Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden. Selbstverständlich kann diese Stickstoffbilanz auch handschriftlich auf Papier erstellt werden.

Abweichend davon sind in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz des Grundwassers kulturarten-(schlag-)bezogene Aufzeichnungen zu führen.

Für schlagbezogene Aufzeichnungen steht der „ÖDüPlan Plus“ zur Verfügung.

<https://www.oedueplanplus.at>

1. Betriebsbezogene Dokumentation

Ermittlung 1: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Gesamte LN laut MFA-Flächennutzung:	ha
Alle Flächen, die als Ackerfläche, Dauergrünland oder als Obstanlage, Weingarten, Reb- und Baumschule, Forstbaumschule (auf Ackerflächen oder Dauergrünland) oder als Energieholz- oder Christbaumflächen genutzt werden. Ebenso Ackerflächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen.	

Eintrag in Berechnung 1

Tabelle 1: Stickstoffanfall ab Lager (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste)

N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System und Tierplatz pro Jahr				
Tierart	Gülle	Jauche Anteil	Mist Anteil	Tiefstallmist
RINDER				
Jungrinder				
Kälber und Jungrinder unter 1/2 Jahr	12,7	5,2	5,2	10,4
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr	34,4	14,2	14,2	28,4
Jungvieh 1 bis 2 Jahr	45,6	18,7	18,8	37,5
Rinder ab 2 Jahre				
Ochsen, Stiere	54,7	22,5	22,6	45,1
Kalbinnen	58,9	24,2	24,3	48,5
Milchkühe ohne Nachzucht				
Milch- bzw. Mutterkühe (3.000 kg Milch)	59,1	16,2	32,5	48,7
Milch- bzw. Ammenkühe (4.000 kg Milch)	66,7	18,4	36,6	55
Milchkühe (5.000 kg Milch)	74,4	20,4	40,9	61,3
Milchkühe (6.000 kg Milch)	82,8	22,5	45,1	67,6
Milchkühe (7.000 kg Milch)	89,7	24,6	49,3	73,9
Milchkühe (8.000 kg Milch)	97,3	26,7	53,5	80,2
Milchkühe (9.000 kg Milch)	105	28,8	57,7	86,5
Milchkühe (> 10.000 kg Milch)	112,6	30,9	61,9	92,8
SCHWEINE				
Ferkel				
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) Standard-Fütterung	2,5	0,8	1,6	2,3
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) N-reduzierte Fütterung	2,4	0,7	1,5	2,2
Mastschweine und Jungsauen auf der Basis von 2,5 Zyklen pro Jahr				
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung	7,5	2,3	4,6	7
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung - N-reduzierte-Fütterung	6,9	2,1	4,2	6,4
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung - stark-N-reduzierte Fütterung	6,7	2,1	4,1	6,2
Die N-Anfallswerte der Mastschweine beziehen sich auf eine 290-tägige Belegung der Stallplätze, d.h. der Durchschnittstierbestand muss mit 1,26 multipliziert werden = nährstoffbestimmender Bestand				
Zuchtschweine (ab Belegung) inkl. Ferkel bis 8 kg				
Zuchtschweine - Standard-Fütterung	14,4	4,5	8,9	13,4
Zuchtschweine - N-reduzierte Fütterung	12,8	4	7,9	11,9

Eber				
Zuchteber - Standard-Fütterung	17,7	5,5	11	16,4
Zuchteber - N-reduzierte Fütterung	16,7	5,2	10,4	15,5
GEFLÜGEL				
Küken und Junghennen für Legezw. bis 1/2 Jahr	0,13			0,11
Legehennen, Hähne	0,51			0,43
Mastküken und Jungmasthühner auf der Basis von 7 Umtrieben pro Jahr				0,17
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen				0,1
Junghennenaufzucht				0,053
Gänse				0,29
Enten				0,29
Truthühner (Puten) - nährstoffb. Bestand = Durchschnitt x 1,22				0,65
PFERDE				
Kleinpferde inkl. Ponys, Esel, Maultiere (Widerristhöhe bis 1,48 m) Endgewicht < 300 kg				Tiefstall- Mist
1/2 bis 3 Jahre				8,9
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				10,5
Kleinpferde - Haflinger, Reitponys, ... (Widerristhöhe bis 1,48 m) über 300 kg - Endgewicht				
1/2 bis 3 Jahre				17,4
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				20,5
Pferde (Widerristhöhe > 1,48 m) - Endgewicht > 500 kg				
1/2 bis 3 Jahre				31,2
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				36,8
SCHAFE				
Lämmer bis 1/2 Jahr				5,4
ab 1/2 Jahr bis 1,5 Jahre				7,3
Mutterschafe				7,7
ZIEGEN				
bis 1/2 Jahr				5
ab 1/2 Jahr bis 1,5 Jahre				6,6
Mutterziegen				7,2

Für den Durchschnittsbestand der Ferkel gilt Zuchtsauen x 2,6 bei unter 18 verkauften Ferkel
für 18 bis 20 verkaufte Ferkel gilt Zuchtsauen x 2,9
für über 20 verkaufte Ferkel gilt Zuchtsauen x 3,2

Anmerkung:

- Nicht aufgelistete Tierarten und –kategorien sind entsprechend der Werte aus der einschlägigen Fachliteratur zu berücksichtigen
- Sofern in einem Einzelfall betriebsspezifische Produktionsintensitäten (betreffend Umtriebszyklen, Halte-dauer, Leerstehzeiten, Tageszunahme, Schlachtendgewicht etc.) vorliegen, die von dem in der Tabelle erfassten Regelfall abweichen, so sind die Stickstoffanfallswerte aliquot abzuleiten.

Ermittlung 2: N-Anfall ab Lager aus Wirtschaftsdüngern

	Tierart	Anzahl	N-Anfall je Tierart in kg	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr						
				Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche Anteil	Mist Anteil	Tiefstall-mist	
+										
+										
+										
+										
+										
↑ =	Teilsummen 1: N-Anfall ab Lager aus der Tierhaltung (Aufsplittung Gülle, Jauche und Mist)									
→ =	Gesamtsumme 1: N-Anfall ab Lager aus eigener Tierhaltung									
	Wirtschaftsdüngertransfer			Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche	Mist	Rotte-mist	Kom-post
-	Wirtschaftsdüngerabgabe in kg N (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag bzw. Alm und Gemeinschaftsweide)									
+	Wirtschaftsdüngerzugang in kg N (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag)									
+	Wirtschaftsdüngeranteil aus Biogasgülle in kg N									
↑ =	Teilsummen 2: Teilsummen 1 minus Wirtschaftsdüngerabgabe plus Wirtschaftsdüngerzugang ergeben den N-Anfall ab Lager aus der Tierhaltung inkl. Wirtschaftsdüngertransfer									
→ =	Gesamtsumme 2: N-Anfall ab Lager inkl. Wirtschaftsdüngertransfer = der am Betrieb ausgebrachte Wirtschaftsdünger									

Übertrag in Ermittlung 3

Eintrag in Berechnung 1

Wirtschaftsdüngerabgang durch Auftrieb auf Almen und Gemeinschaftsweiden

Vorgangsweise für Betriebe, die einen Teil oder den gesamten Tierbestand eine bestimmte Zeit des Jahres auf Almflächen bzw. auf Gemeinschaftsweiden halten. Dabei wird angenommen, dass die Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen betriebsfremde Flächen sind.

Die auf eine Alm bzw. auf Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere sind unter Berücksichtigung der Weidetage entsprechend der N-Anfallsberechnung in Ermittlung 3 bei Zuordnung zu den gleichen Wirtschaftsdünger-Kategorien zu ermitteln. Dieser der Alm bzw. Gemeinschaftsweide zugeordnete N ist vom Gesamt-N-Anfall aus der Tierhaltung gemäß Ermittlung 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftsdünger-Kategorie abzuziehen. Dieser N-Anfall wird der Alm bzw. Gemeinschaftsweide zugeordnet. Wenn keine zusätzlichen N-hältigen Dünger auf der Alm- bzw. Gemeinschaftsweidefläche aufgebracht werden, ist keine weitere Dokumentation erforderlich. Wird jedoch auf die Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen zusätzlicher Wirtschaftsdünger aufgebracht, so ist dieser als Wirtschaftsdüngerabgabe zu deklarieren (Wirtschaftsdüngerabgabevertrag). Dabei kann neben dem durch die Alping angefallenen N ein zusätzlicher Bedarf von 20 bzw. 40 kg N je nach Ertragslage angegeben werden.

Übertrag aus Ermittlung 2:

Tierart	Anzahl der aufgetriebenen Tiere	N-Anfall je Tierart in kg	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr						Auftriebstage	Faktor *
			Rindergülle	Schweinegülle	Geflügelgülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstallmist		

Es ist die Anzahl der tatsächlich aufgetriebenen Tiere zu berücksichtigen. Diese kann vom durchschnittlichen Tierbestand am Betrieb abweichen.

* Die Auftriebstage durch 365 ergibt den jeweiligen Faktor. Mit diesem Faktor werden die jeweiligen N-Werte (aus Ermittlung 3) multipliziert und in der nächsten Tabelle der N-Anfall auf der Alm bzw. Dauerweide errechnet.

Ermittlung des N-Anfalls durch Alpung

Tierart	Anzahl der aufgetriebenen Tiere	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr					
		Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstall-mist
Teilsommen: N-Anfall ab Lager der auf Almen bzw. Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere							
Summe N-Anfall ab Lager der auf Almen bzw. Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere							

Abzug vom gesamtbetrieblichen N in Ermittlung 2 - Wirtschaftsdüngerabgabe

Berechnung 1: N-Anfall am Lager pro Hektar LN

<u>Ermittlung 2 - Gesamtsumme 2:</u> N-Anfall am Lager inkl. Wirtschaftsdüngertransfer		<u>Ermittlung 1:</u> Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)		kg N/ha
	:		=	

Ist der Wert kleiner als 170 kg N pro ha LN gilt der § 8, Absatz 2 als eingehalten.

Ist der Wert größer als 170 kg N ist Wirtschaftsdünger bis zur Unterschreitung der jeweiligen Grenze abzugeben (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag) oder zusätzliche Fläche in Bewirtschaftung zu nehmen oder der Tierbesatz zu verringern.

§ 8. Begrenzung für das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern

(2) Der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, darf im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes jene Menge nicht überschreiten, die 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr beträgt.

Organische Sekundärrohstoffe

Tabelle 2: N-Wirksamkeiten organischer Sekundärrohstoffe, Biogasgülle und Gärrückständen

	N-Wirksamkeit entspricht
Komposte (biogene Abfälle, Biotonne), inkl. Klärschlammkompost	Kompost
Klärschlamm flüssig (unter 15 % TM)	Rindergülle
Klärschlamm flüssig, aerob stabilisiert	Stallmist
Klärschlamm abgepresst, krümelig (über 15 % TM)	Stallmist
Kartoffelrestfruchtwasser	Stallmist
Senkgrubengrauwasser	Jauche
Presspülpe	Stallmist
Schlempe	Stallmist
Vinasse	Stallmist
Molke	Stallmist
Carbokalk	Stallmist
Biogasgülle / Gärrückstand < 55 % NH ₄ -N	Rindergülle
Biogasgülle / Gärrückstand 55 bis 62,5 % NH ₄ -N	Geflügelgülle
Biogasgülle / Gärrückstand > 62,5 bis 77,5 % NH ₄ -N	Schweinegülle
Festsubstrat aus der Gülleseparierung	Stallmist
Flüssigphase aus der Gülleseparierung > 77,5 % NH ₄ -N	Jauche
Organische Handelsdünger	
TM-Gehalt unter 15 %	Rindergülle
TM-Gehalt über 15 %	Stallmist

Ermittlung 3: Feldfallender organischer Stickstoff

		Rinder- gülle	Schweine- gülle	Geflügel- gülle	Jauche	Mist	Rottemist	Kompost
	Übertrag Teilsommen 2: N-Anfall <small>ab Lager</small> aus der Tierhaltung inkl. Wirtschaftsdüngertransfer							
+	organische Sekundärrohstoffe (N-Gesamt lt. Analyseergebnis) in kg N (Einstufung siehe Tabelle 2)							
+	Biogasgülle ohne Wirtschaftsdünger-N-Anteil in kg N (Einstufung siehe Tabelle 2)							
↑ =	Teilsommen 3: organischer N-Anfall ab Lager am Betrieb							
x	Abzugsfaktoren für Ausbringungsverluste (13 % bei Güllen und Jauche, 9 % bei Mist und Kompost)	0,87	0,87	0,87	0,87	0,91	0,91	0,91
=	Teilsommen 4: Teilsomme 3 mal den Abzugsfaktoren ergibt den organischen N-feldfallend							
→ =	Gesamtsumme 3: Organischer N feldfallend am Betrieb							

Übertrag in Ermittlung 6

Übertrag in Ermittlung 5

Ermittlung 4: N aus Mineraldünger

	Mineraldünger	Menge in kg	% N	kg N MD
+				
+				
+				
+				
+				
↑ =	Teilsomme 5: N-Einsatz aus Mineraldünger in kg N			

Übertrag in Ermittlung 5 und 6

Ermittlung 5: N-feldfallend am Betrieb

		kg N
	Gesamtsumme 3: Organischer N feldfallend am Betrieb	
+	Teilsomme 5: N-Einsatz aus Mineraldünger in kg N	
↑ =	Gesamtsumme 4: kg N feldfallend am Betrieb	

Eintrag in Berechnung 2

Berechnung 2: Feldfallender Stickstoff pro ha LN

<u>Ermittlung 5 - Gesamtsumme 4:</u> kg N feldfallend am Betrieb		<u>Ermittlung 1:</u> Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)		kg N/ha
	:		=	

Hinweis: Bewilligungspflichtig gem. Wasserrechtsgesetz ist das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Bei Überschreitung der Grenzen ist entweder eine geringere Menge an Mineraldünger bzw. organischem Sekundärrohstoffdünger einzusetzen oder eine zusätzliche düngungswürdige Fläche rechtlich zu sichern (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag) oder eine wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen.

Ermittlung 6: Jahreswirksamer Stickstoff

		Rinder- gülle	Schweine- gülle	Geflügel- gülle	Jauche	Mist	Rotte- mist	Kompost
	Übertrag Ermittlung 3 - Teilsummen 4: organischer N feldfallend in kg							
x	Faktoren für Jahreswirkung im Aktionspro- gramm	0,70	0,80	0,85	1,00	0,50	0,30	0,10
=	Teilsummen 6: Teilsumme 4 mal den Faktoren ergibt den organischen N-jahreswirksam in kg							
→ =	Gesamtsumme 5: Organischer N jahreswirk- sam am Betrieb in kg							
+	Übertrag - Teilsumme 5: N-Einsatz aus Mineral- düngern in kg							
↑ =	Gesamtsumme 6: jahreswirksamer Stickstoff am Betrieb in kg							

Eintrag in Berechnung 3

Tabelle 3: Obergrenzen Acker je Kultur/Satz in kg jahreswirksamer N/ha

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	N max.	Ertrag von bis	N Max.	Ertrag von bis	N max.	Ertrag	N max.	Ertrag	N max.
	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	105	4–5,5	145	5,5–6,75	170	6,75–8	180	>8	195
Weizen < 14% RP	<5	105	5–6	145	6–7,5	170	7,5–9	180	>9	195
Durum-Weizen	<4	105	4-5,25	145	5,25-6,5	170	6,5-7,75	180	>7,75	195
Roggen	<4	80	4–5,5	110	5,5–7	130	7–8,5	140	>8,5	150
Dinkel (mit Spelzen)	<3,5	80	3,5–5,5	110	5,5–6,5	130	6,5–7,5	140	>7,5	150
Winterfuttergerste	<5	95	5–6	130	6–7,5	155	7,5–9	170	>9	180
Winterbraugerste	<4,5	70	4,5-5,5	100	5,5-7	115	7-8,5	125	>8,5	135
Triticale	<5	90	5–6	120	6–7,5	145	7,5–9	155	>9	165
Sommerfuttergerste	<4	80	4–5,5	110	5,5–7	130	7–8,5	140	>8,5	150
Sommerbraugerste	<3,5	65	3,5–5	80	5–6,5	95	6,5–8	105	>8	110
Hafer	<3,5	70	3,5–5	100	5–6,5	115	6,5–8	125	>8	135
Hackfrüchte										
Körnermais (incl. CCM)	<8,5	110	8,5-10,5	155	10,5–12	180	12-13,5	195	>13,5	210
Silomais (FM)	<40	130	40–50	175	50–57,5	210	57,5–65	225	>65	240
Zuckerrübe	<55	110	55–75	155	75–85	180	85–95	195	>95	210
Futterrübe	<60	110	60–100	155	>100	180	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<33	120	33–45	165	45–55	195	55–65	210	>65	225
Früh-, Pflanzkartoffel	<15	90	15–20	120	>20	145	----	----	----	----
Körnerhirse/-sorghum	<6,5	110	6,5–8	155	8–9,5	180	9,5–10,5	195	>10,5	210
Silohirse/-sorghum (FM)	<55	130	55-68	175	68-77	210	77-86	225	>86	240
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (60¹)									
Körnerraps	<3	110	3–3,5	155	3,5–4,25	180	4,25–5	195	>5	210
Sonnenblume	<2	50	2–3	65	3–4	80	4–5	85	>5	90
Ölkürbis	<0,6	65	0,6–0,8	90	>0,8	105	---	---	---	---
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen	40²⁾									
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen	80²⁾									
Stilllegungen/Grünbrachen	0									

1) bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau

2) Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Für nicht aufgelistete Kulturen sind die Werte für die Mengenbegrenzung aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten.

Abweichend davon sind in **Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz des Grundwassers** neben den kulturarten-(schlag-)bezogenen Aufzeichnungen, **strengere Grenzwerte bei der Stickstoffdüngung einzuhalten.**

Diese strengeren Stickstoffgrenzwerte können der **Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung** (Tabelle 2: Obergrenzen Acker je Kultur in kg jahreswirksam N/ha für Flächen in Gebieten gemäß Anlage 5; ab S. 12) entnommen werden. Die im Gebiet mit verstärkten Aktionen gelegenen Katastralgemeinden können ebenso in der NAPV ab S. 21 (Anlage 5) eingesehen werden.

[RIS - BGBLA 2022 II 495 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](http://ris-bgbla.2022.ii.495-bundesgesetzblatt-authentisch-ab-2004(bka.gv.at))

Tabelle 4: Stickstoffnachlieferung aus Vorfrucht und Ernterückständen in kg N/ha

Die Werte in Tabelle 3 und Tabelle 4 sind zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht um folgende Werte zu reduzieren:

		Vorfrucht	Nachlieferungspotenzial (kg N/ha)
Ernterückstände	Ölkürbis		10
Stroh- und Vorfruchtwirkung:	Ackerbohne und Körnererbse		20
Vorfruchtwirkung Futterleguminosen (FL)-Stoppeln und Wurzeln nach Umbruch	Genutzte Zwischenfrucht > 60% Leguminosenanteil		10
	Futterleguminosen einjährig	Leguminosenanteil > 60% (Klee/Klee gras)	20
	Futterleguminosen mehrjährig	Leguminosenanteil 10-60% (Wechselwiese)	30
		Leguminosenanteil > 60% (Klee/Klee gras)	40
	Luzerne zur Futternutzung ein- oder mehrjährig	< 6t TM/ha	20
		> 6t TM/ha	40
Vorfruchtwirkung nicht genutzte Grünbrachen (GB)-Mulch, Stoppeln und Wurzeln nach Umbruch	Ungenutzte Zwischenfrucht > 60% Leguminosenanteil		20
	Ungenutzte Grünbrache einjährig	Leguminosenanteil < 10-60%	20
		Leguminosenanteil > 60%	40
	Ungenutzte Grünbrache mehrjährig	Leguminosenanteil 10-60%	30
		Leguminosenanteil > 60%	60
	Luzerne als Grünbrache ein- oder mehrjährig	< 6t TM/ha	60
		> 6t TM/ha	110

Für auf Gemüsekulturen nachfolgende Kulturen sind die entsprechenden Vorfruchtwirkungen gemäß Abschnitt II Tabelle 1, Spalte 1 und 2 aus der NAPV zur berücksichtigen.

Bei der **Bewässerung** von Kulturen ist die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge in Abhängigkeit von Bewässerungsmenge und dem Nitratgehalt des Grundwasserkörpers **ab einer Menge von 10kg N/ha abzuziehen**.

Die Ermittlung des Nitratgehaltes im Bewässerungswasser erfolgt gemäß Abschnitt IV (Seite 16) NAPV [RIS - BGBl. 2022 II 495 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](https://www.ris.bka.gv.at/BGBl_2022_II_495)

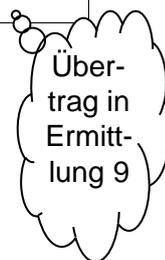
Tabelle 5: Obergrenzen Grünland / Ackerfutterflächen in kg jahreswirksamer N/ha

Nutzung	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Hohe Ertragslage	
	Ertrag t/ha	max. N kg/ha	Ertrag t/ha	max. N kg/ha	Ertrag t/ha	max. N kg/ha
Dauer- und Wechselwiesen						
1 Schnitt	<2,5	20	≥2,5	30	-	-
2 Schnitte	<4	60	≥4	90	-	-
3 Schnitte kleereich	<6	80	6-8	100	≥8	120
3 Schnitte gräserbetont	-	-	6-8	120	≥8	150
4 Schnitte kleereich	-	-	<9,5	120	≥9,5	150
4 Schnitte gräserbetont	-	-	<9,5	160	≥9,5	200
5 Schnitte gräserbetont	-	-	<11	200	≥11	210 (240¹⁾)
6 Schnitte gräserbetont	-	-	-	-	≥12,5	210 (270¹⁾)
Mähweiden (ein Weidegang entspricht 1,5 – 2,0 t TM/ha)						
1 Schnitt + 1 bis 2 Weidegänge	<5,5	60	≥5,5	90		
2 Schnitte + 1 Weidegang	-	-	<8	110	≥8	140
2 Schnitte + 2 oder mehr Weideg.	-	-	<9	120	≥9	170
Dauerweiden, Kulturweiden						
Dauerweiden	<6,5	80	6,5–9,5	130	>9,5	180
Hutweiden/Almfutterflächen	<2	20	≥2	30	-	
Ackerfutter						
Kleebetont (> 40 Flächen-%)	40					
Gräserbetont	<7	100	7–10,5	180	>10,5	210 (250¹⁾)
Gräserreinbestände			8–12	200	>12	210 (280¹⁾)
Sämereienvermehrung (Samenertrag)						
Alpingräser	<0,1	80	0,1–0,4	100	>0,4	150
Gräser für Wirtschaftsgrünland	<0,2	90	0,2–0,7	110	>0,7	170
Rotklee	20					

¹⁾ in intensiv genutzten Gunstlagen mit gräserbetonten bzw. gräserreinen Beständen
 Bei Mähweiden und Dauerweiden darf die Summe aus N-Ausscheidungen auf der Weide und einer allfälligen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und/oder Mineraldüngern die angeführten Werte nicht überschreiten. Die angeführten Werte für Hutweiden/Almfutterflächen beziehen sich auf die zusätzlich zur Weide möglichen Stickstoffdüngergaben.

Ermittlung 8: Stickstoff aus Vorfrucht

Vorfrucht			umgebrochene Fläche [ha]	Stickstoff	Stickstoff
				kg N/ha	kg N gesamt
	Ölkürbis			10	
+	Ackerbohne			20	
+	Körnererbse			20	
+	Zwischenfrucht		Genutzte > 60% Leguminosen	10	
+			Ungenutzte > 60% Leguminosen	20	
+	Futterleguminosen	einjährig	> 60% Leguminosen (Klee/Kleegras)	20	
+		mehrjährig	Leguminosenanteil 10-60% (Wechselwiese)	30	
+			Leguminosenanteil > 60% (Klee/Kleegras)	40	
+	Luzerne (Futternutzung)	Ein- oder mehrjährig	< 6t TM/ha	20	
+			> 6t TM/ha	40	
+	Luzerne als Grünbrache	Ein- oder mehrjährig	< 6t TM/ha	60	
+			> 6t TM/ha	110	
+	Ungenutzte Grünbrache	einjährig	Leguminosenanteil < 10-60%	20	
+			Leguminosenanteil > 60%	40	
+		mehrjährig	Leguminosenanteil < 10-60%	30	
+			Leguminosenanteil > 60%	60	
↑ =				Summe kg N aus Vorfrucht:	



Ermittlung 9: Maximaler gesamtbetrieblicher N-Bedarf

	Max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf in kg gemäß Ermittlung 7	
-	abzüglich der Summe in kg N aus Vorfrucht gemäß Ermittlung 8	
	max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg	

Eintrag in Berechnung 3

Berechnung 3: Saldo zwischen Gesamt-N_{jahreswirksam} und gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg

	Gesamtsumme 6: Jahreswirksamer Stickstoff am Betrieb gemäß Ermittlung 6	
-	minus maximaler gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg gemäß Ermittlung 9	
	N-Saldo gesamtbetrieblich	

Beurteilung

Wenn der Saldo 0 oder negativ ist (max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf ist kleiner gleich Summe ausgebrachter N), dann gilt das Nitrat-Aktionsprogramm als eingehalten.

Das vorliegende Dokument stellt eine Hilfestellung zur Erfüllung der gesamtbetrieblichen Aufzeichnungsverpflichtungen dar. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und abschließende Richtigkeit übernommen. Das Risiko liegt beim jeweiligen Landwirt der die Berechnung durchführt.

Weitere Auflagen zur Düngung (z.B. Zeit- und mengenmäßige Begrenzungen, Abstandsaufgaben, etc.) können der Nitrataktionsprogrammverordnung ([RIS - BGBLA 2022 II 495 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](#)) und der Ammoniakreduktionsverordnung ([RIS - Ammoniakreduktionsverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 22.02.2023 \(bka.gv.at\)](#)) entnommen werden.

Beratungsblätter, in denen die gesetzlichen Förderverpflichtungen aufbereitet sind, können auf der Homepage der Boden.Wasser.Schutz.Beratung ([Startseite | bwsb - Startseite](#)) in der Infothek unter Gesetze und Förderprogramme – Konditionalitäten aufgerufen werden.